

# RS Vwgh 2002/2/18 99/10/0238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

70/06 Schulunterricht

72/02 Studienrecht allgemein

## Norm

AVG §68 Abs4;

SchUG 1986 §42 Abs10 idF 1992/455;

UniStG 1997 §46;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/10/0198 E 14. Mai 2001 RS 6

## Stammrechtssatz

Es fehlt im Bereich des Schulrechts eine Regelung wie etwa § 46 UniStG 1997, wonach die Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid für nichtig zu erklären ist, wenn die Anmeldung zur Prüfung erschlichen wurde oder die Beurteilung, insbesondere durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Mangels einer - insbesondere auf gemäß § 42 Abs 10 zweiter Satz SchUG ausgestellte Zeugnisse bezogenen - Nichtigkeitsanordnung kommt auch ein Vorgehen nach bzw in sinngemäßer Anwendung von § 68 Abs 4 AVG nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999100238.X02

## Im RIS seit

08.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)